63. 1. Kann bie Erfüllung einer vertraglichen Berpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung eines Grundstücksstreisens für eine Straßenanlage deshalb verweigert werden, weil die Berpflichtung auf Berlangen der Gemeinde und bloß zum Zwede der Beseitigung eines vermeintlich bestehenden Banderbotes übernommen wurde, während in Bahrheit weder ein rechtsgültiges Banderbot noch eine gesetzliche

Berpflichtung zur Landabtretung bestand? B.S.B. 85 812 und 821.

- 2. Zum Begriffe ber "Anlegung einer neuen Straße" sowie ber Beschaffung "ber Freilegung ber Straße" im Sinne bes § 15 bes preuß. Fluchtliniengesets vom 2. Juli 1875.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Dezember 1907 i. S. Stadtgemeinde D. (Rl.) w. Aftiengesellschaft H. (Bell.). Rep. II. 268/07.
  - L Landgericht Duisburg.
  - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Beklagte war Eigentümerin eines Grundstückes mit Gebäuben in D., das an die alte Wefelerstraße und an die im Fluchtlinienplane von 1899 bereits sestgesetzte, aber noch nicht ausgebaute Wupperstraße grenzte. Auf diesem Grundstücke wollte sie ein neues offenes Lagergebäude errichten. Ihre Zustimmung hierzu machte die Klägerin davon abhängig, daß sich die Beklagte verpslichtete, die vor ihrem Grundstücke liegende, in die Wupperstraße fallende Grundsläche längs der ganzen die Bupperstraße berührenden Grenze ihres Baugrundstückes dis zur Mitte der Straßenbreite freizulegen, sowie lastenfrei und unentgeltlich abzutreten und auszulassen. Dem Verlangen der Klägerin entsprechend übernahm die Beklagte diese Verpslichtung in einer von dem Beigeordneten G. ausgenommenen Urkunde vom 28. März 1903. Die Klägerin nahm dies in einer von dem Beigeordneten L. ausgenommenen Urkunde vom 13. Mai 1904 an und ließ die Annahmeerklärung der Beklagten am 21. Mai 1904 zustellen.

Die Beigeordneten G. und L. waren gemäß Art. 12 § 2 vreuß. Ausf.-Gei. zum B.G.B. als Urtundspersonen bestellt. Nach erteilter Bauerlaubnis hat die Beklagte das geplante Lagergebäude errichtet und einen Teil des fraglichen Grundftudftreifens an die Rlägerin aufgelaffen, aber bie Freilegung und Auflaffung bes übrigen Teiles verweigert. Alägerin erhob beshalb Klage mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ber Klägerin die Parzelle Flur 21 Mr. 295/226 freiaulegen sowie lastenfrei und unentgeltlich abzutreten und aufzulaffen. Sie berief fich zur Begrundung ber Rlage auf bie gebachten Urfunden und die §§ 1 und 2 ihres Ortsstatutes vom 27. Februar 1877. Dem Antrage der Bellagten gemäß wies das Berufungsgericht die Rlage ab. Bugunften ber Rlagerin führte es junachft aus, es fei ein bindender Bertrag zwischen den Barteien zustande gefommen. Sobann erwog es, ber Klägerin habe weber nach bem Gefeke vom 2. Juli 1875, noch nach bem auf Grund biefes Geseites erlaffenen Ortsfiatut ein Anspruch auf Abtretung bes ftreitigen Grundftreifens gegen bie Beklagte zugestanben, und fie fei auch gesehlich nicht befugt gewesen, ihre Buftimmung zu bem fraglichen Neubau von einer folden unentgeltlichen Abtretung bes Strafenlandes abhangia zu machen, und zwar beshalb nicht, weil bie Errichtung bes fraglichen Lagergebäudes einem rechtegültigen Bauverbote überhaupt nicht unterlegen und daher auch der Erlaubnis der Rlägerin nicht bedurft babe. Nach § 12 des bezogenen Gesetzes hatten nämlich die Gemeinden nur bas Recht, burch Ortestatut festzustellen, daß an unfertigen Strafen Bohngebäube, die nach biefen Straffen einen Ausgang hatten. nicht errichtet werden burften. Indem ber § 16 des Ortsftatutes ber Klagerin biefes Berbot auf Bebaube ichlechthin erftrede, gehe es über die vom Gesete vorgeschriebenen Grenzen hinaus und entbehre insoweit ber Rechtswirtsamkeit. Die Beklagte habe sich bei Abgabe ihrer Erklärung vom 18. März 1903 tatfächlich in bem Arriume befunden, sie sei nur gegen unenigeliliche Abtretung bes Strafenlandes berechtigt, bas Lagergebaube zu errichten. Mit biefer Erflärung habe fie nur ein vermeintlich für fie beftebendes Bauverbot ober ein vermeintliches Widerspruchsrecht der Klägerin gegen bie Errichtung des Lagergebäudes beseitigen wollen. Weiter murbe ausgeführt, biefer Frrtum ber Beklagten sei weber durch eine argliftige Täuschung von seiten der Klägerin hervorgerufen, noch berechtige er

zur Anfechtung bes Vertrages. Da aber ein rechtsgültiges Bauverbot, bessen Behebung der beiderseits vorausgesette Zweck des Vertrages gewesen sei, nicht bestanden habe, so sei die Gegenleistung der Klägerin sür die von der Beklagten übernommene Verpssichtung zur unentgektlichen Abtretung des Straßenlandes nur eine vermeintliche gewesen. Die Beklagte habe demnach diese Verpssichtung ohne rechtlichen Grund übernommen, und anderseits habe die Klägerin durch das Mittel des Vertrages gegen die Veklagte, also auf deren Kosten, einen Anspruch erworden, der des rechtlichen Grundes entbehre. Nach § 812 B.G.B. könne die Beklagte die Aushebung der von ihr übernommenen Verdindlichkeit verlangen und natürlich auch die mit der Klage beantragte Erfüllung der Verpssichtung gemäß § 821 B.G.B. verweigern, ohne daß es noch auf eine Prüfung der weiteren Einwendungen der Beklagten ankomme.

Die Revision hatte Erfolg aus folgenden Grunben:

"Die Revisionsklägerin rügt im allgemeinen Verletzung der §§ 12, 15 und 16 des Fluchtliniengesets in Verdindung mit §§ 812 und 821 B.G.B. Sie macht zur Begründung der Revision hauptsächlich geltend, erst durch den Vertragsschluß sei die Verpslichtung der Verlagten konstituiert worden (§ 812 Abs. 2 B.G.B.). Da nun der Vertrag nach Annahme des Verusungsgerichts wegen Irriums oder Drohung nicht ansechtbar sei, so liege eine ungerechtsertigte Bereicherung nicht vor. Der Zweck, zu dem der Vertrag abgeschlossen sei, begründe die Answendung des § 812 B.G.B. nicht. Dieser Angriss ist nicht gerechtsertigt.

Die Frage, ob und inwieweit jemand durch Übernahme oder Anerkennung einer Berpflichtung von seiten eines anderen auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund bereichert ist, kann nur in Berdindung mit dem Zwecke entschieden werden, zu bessen Berwirklichung eine solche Leistung dient. Der Grund und Zweck der Leistung kann verschieden sein und namentlich auch darin desstehen, daß eine dem Schuldner bereits gesehlich obliegende Berbindlichkeit noch besonders durch Bertrag anerkannt oder übernommen werden soll. Verwirklicht sich der Vertragszweck obsektiv nicht, so ist die Leistung grundlos. Wenn daher die Beklagte bei Übernahme der fraglichen Verpflichtung, wie das Verusungsgericht seistelt, der Weinung war, daß sie zum Zwecke der Beseitigung des der Ers

richtung ihres Neubaues entgegenfiehenden Bauverbotes nach Maggabe ber gesetlichen und ortsftatutarischen Bestimmungen ben Grunbstud. ftreifen ber Rlagerin unentgeltlich abtreten muffe, und nur zu biefem Amede die Verpflichtung übernahm, in Wahrheit jedoch weber ein rechtsgültiges Bauverbot, noch eine gesetmäßige Berpflichtung gur unentgeltlichen Abtretung des Landes bestand, so hat fie die Berpflichtung hierzu burch ben Bertrag ohne rechtlichen Grund, nur in irrtumlicher Boraussebung eines folden, übernommen und bamit auf ihre Rosten die Rlägerin um einen Anspruch bereichert, auf ben diese tein Recht hatte. Der Rlage auf Erfüllung fteht auch im Falle des § 812 Abs. 2 B.G.B. die Einrede aus § 821 B.G.B. entgegen; die Erfüllung kann verweigert werden. Hierzu genügte schon der objektive Nachweis, daß weder eine gesehmäßige Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung bes Lanbes, noch ein rechtsgultiges Bauverbot, zu beffen Beseitigung die Verpflichtung übernommen wurde. bestand. Dazu bedurfte es von seiten der Bellagten weber des Rachweises eines Frrtums, noch der Anfechtbarteit bes Bertrages wegen Arrtums. Bielmehr hatte die Rlagerin die Ginrede ber Beflagten nur entlraften tonnen, wenn fie ihrerseits nachgewiesen hatte, bag bie Beklagte in voller Kenninis bes mahren Sachverhaltes, d. h. ichenkungsweise, die Verpflichtung übernommen hatte. Die Rechtsgultigkeit bes Bertrages bleibt bestehen. Der Frrtum, der bei dem Anspruche und bei der Einrede wegen ungerechtfertigter Bereicherung etwa besteht, beruht auf einem anderen Gebiete, als der, welcher zur Anfechtung eines Bertrages berechtigt. Im Falle ber §§ 812 und 821 B.G.B. werden nur die Rechtswirkungen des an fich gultigen Vertrages ben boberen Anforderungen der materiellen Gerechtigkeit untergeordnet und eingeschränft.

Kann somit dieser Angriff nicht zur Aushebung des Urteils sühren, so kommt es noch auf die weitere Rüge einer Verletzung der angeführten Vorschriften des Fluchtliniengesetes an. In dieser Hinschtgeben allerdings die Ausführungen des Berusungsgerichtes zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Zunächst ist der angesochtenen Entscheidung lediglich der von der Beklagten angerusene § 16 des Ortsstatutes der Klägerin zugrunde gelegt, während die §§ 1 und 2, worauf die Klägerin sich berusen hat, nicht berücksichtigt worden sind. Ferner leidet das Berusungsurteil an dem Rechtsirrtume, daß es die

§§ 12 und 15 bes Fluchtliniengesetes, auf Grund beren das Ortsftatut der Klägerin erlassen worden ist, nicht auseinandergehalten und nur den § 12 in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat. Darin hat allerdings das Berufungsgericht recht, daß der § 12 die Gemeinden zu einem Bauverbot nur in betreff der Wohngebäude ermächtigt, indem es ihnen überläßt, durch Ortsstatut sestzustellen, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Bertehr und den Andau sertig gestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürsen.

Im Unterschiede von § 12 beschränft aber ber § 15 seine Anwendbarteit nicht auf Bohngebaube, fonbern erftredt fich auf Gebaube aller Art, felbst minderwertige nicht ausgenommen, sofern nicht, was ben Gemeinden freisteht, im Ortsftatut etwas anderes bestimmt ift. Db bas von ber Beklagten errichtete Lagergebäube als ein Gebäube im Sinne bes § 15 angufeben ift, barüber enthalt bas Berufungsurteil eine Reftstellung nicht. Bei bem Mangel gegenteiliger Reftstellung ift baber in ber Revisionsinftang bavon auszugeben, bag es ein Gebäude im Sinne bes § 15 ift. Der § 15 raumt nun ben Gemeinben gur Erleichterung ihrer Berpflichtung, für bie Berftellung und Unterhaltung ber Ortsftragen und Blate zu forgen, unter bestimmten Boraussehungen und innerhalb gewiffer Grenzen bas Recht ein, burch Ortsflatut ben Unternehmer einer neuen Strafe sowie bie angrenzenben Eigentumer mit Rudficht auf die ihnen aus bem Strafenvertebre regelmakig erwachsenben Borteile zu ben Strakenbautoften beranzuziehen. Ansbesondere ermächtigt er sie, burch Ortsstatut festzustellen, daß bei ber Anlegung einer neuen Strafe, wenn folche jur Bebauung bestimmt ift, von dem Unternehmer ber neuen Anlage ober von ben angrenzenden Eigentümern — von diesen, sobald sie Gebäube an der neuen Strafe errichten - bie "Freilegung" ber Strafe in ber bem Bedürfnisse entsprechenden Beise beschaft, ober ein verhaltnismäkiger Beitrag ober ber Erfat ber zu allen biefen Magnahmen erforberlichen Rosten geleistet werbe. Nach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichtes fomohl als auch bes Oberverwaltungegerichtes beginnt bie Anlegung einer neuen Strafe icon mit ber Restjepung ber Rluchtlinien (vgl. Entsch. des R.G.'s in Bivilf. Bd. 55 S. 136; Oberverwaltungsgerichts. Entscheidungen Bb. 15 S. 155 und Breuß. Verwaltungsblatt Bb. 16 S. 363). Hieraus ergibt sich, daß ein Gebäude immerhin selbst als an einer nur projektierten Straße errichtet gelten kann.

Ferner ift es nach ber Entstehungsgeschichte bes Gesetzes nicht zweifelhaft und bereits in der Rechtsprechung bes Reichsgerichts anerkannt, daß die im § 15 vorgesehene Beschaffung der "Freilegung" die Beschaffung bes zur Straße erforberlichen Terrains auf Rosten der Verpflichteten in sich schließt (val. Stenograph. Berichte haus der Abgeordneien 1875 Bb. 1 S. 74 und 77 und Herrenhaus 1875 S. 162 und 173; Juft.-Min.-Bl. 1883 S. 334). Um die Weiterungen bes Enteignungsverfahrens tulichft ju vermeiben, ift in verichiebenen Ortestatuten bie Beftimmung getroffen, bag ber Anlieger das Terrain unentgeltlich berzugeben habe. Ob die unentgeltliche Landabiretung in bem Sinne zu verstehen ift, bag bas Strafenland ohne vorher bedungenes Entgelt, aber vorbehaltlich bemnächstiger Anrechnung bes Wertes und Gutichrift bei ben Beitragen bes Anliegers zu ben Stragentoften (§ 15 Abf. 2) abgetreten wirb, ober in bem Sinne, bag ber Wert ber abgetretenen Flachen sowohl bei ber Berechnung der Gesamtkosten, als auch bei den Beiträgen ber betreffenden Mitglieder außer Betracht bleibt, ift eine Frage der Auslegung bes einzelnen Ortsstatutes (val. 88 1 und 2 bes Ortsstatutes ber Rlagerin). Die Rechtsgultigfeit einer berartigen ortsftatutarischen Regelung unterliegt feinem Bebenten, ba ber § 15 Abf. 3 ben Bemeinden die naberen Anordnungen überläßt (vgl. Oberverwaltungsgerichts. Enticheibungen Bb. 13 S. 166 und Frieberichs, Gef. vom 2. Juli 1875 S. 206 und 207). Dagegen enthält ber § 15 feine Beftimmung, wonach die Erteilung der Bauerlaubnis von einer vorherigen unentgeltlichen Landabtretung abhängig gemacht werden dürfte.

Daher ist die Erwägung des Berusungsgerichtes, daß der § 16 des Ortsstatutes der Klägerin insoweit der Rechtswirksamkeit enibehre, als darin unter Überschreitung der im § 12 des Gesetzes vorgesehenen Beschräntung auf Wohngebäude die Erteilung der Bauerlaubnis zu Gebäuden schlechthin von unentgeltlicher Landabtretung abhängig gemacht ist, rechtlich nicht zu beanstanden. Allein die Unwirksamkeit dieses den § 12 betreffenden Teiles des Ortsstatutes, das als ein einheitliches für die Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes erlassen ist, hat nicht auch die Unwirksamkeit des den § 15 betreffenden Teiles des Ortsstatutes zur Folge, soweit dieser sich im gesetzlichen Rahmen

hält. Nachdem die Beklagte den geplanten Neudau errichtet hat, ist es nunmehr für die Frage, ob die Klägerin noch jest ohne rechtslichen Grund auf Kosten der Beklagten bereichert ist, nicht von entscheidender Bedeutung, daß die Klägerin die Erteilung der Bauerlaubnis an eine unzulässige Bedingung geknüpft hat (vgl. R.G.'s-Entsch. im Just.-Min.-Bl. 1883 S. 835). Vielmehr ist hierfür der Umstand maßgebend, ob die Klägerin gegenwärtig nach Maßgabe des § 15 des Fluchtliniengesetzes und ihres Ortsstatutes ein Recht auf unentgeltliche Abtretung des fraglichen Grundstückstreisens hat, oder nicht. Auf eine Erörterung dieser Frage ist das Berufungsgericht nicht eingegangen, weil es den § 15 des Gesetzes überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat.

Hiernach war das Berufungsurteil wegen Berletung bes § 15 a. a. D. aufzubeben." . . .